

Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Wintersingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des kantonalen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. März 1970 und § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

²Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- im Wald
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

²Der Gemeinderat bezeichnet folgende Plätze und Orte, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben: Sportanlagen, Spielplätze, Schulareal, Friedhof, öffentliche Gebäude.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem Privatreal verpflichtet.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter. Der Bezug der Hundemarke für das laufende Jahr hat jeweils im Januar zu erfolgen.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

³Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen und reichen der Gemeinde unaufgefordert und umgehend die entsprechenden Nachweise ein.

§ 7 Kennzeichnung

¹Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

²Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.

³Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV. Gebühren

§ 9 Gebühren

¹Im Anhang zu diesem Reglement erlässt die Einwohnergemeindeversammlung eine Gebühren- und Strafordnung.

V. Massnahmen und Strafen

§10 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen gemäss Anhang verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Uebertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmung

Inkrafttreten 1. Januar 1997, Gebühren und Strafen gemäss dem geltenden Anhang

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Gemeindeversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 1996

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Der Präsident:
E. Straumann

Die Schreiberin:
F. Thommen

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat mit Beschluss vom 12.12.1996 das vorliegende Reglement über die Hundehaltung genehmigt.